

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

Bei einer Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Mieterbund, ist der Verein berechtigt, den Zusatz „Deutscher“ dem Vereinsnamen voranzustellen.

2. Er hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1256 eingetragen.
4. Der Verein kann Mitglied des überörtlichen Zusammenschlusses von Mietervereinen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter mit dem Ziel, die Mieter vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie und dem allgemeinen Wohlergehen dienen. Der Verein erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen (auch wirtschaftlicher Art) ergreifen. Der Verein kann insbesondere Betriebskostenabrechnungen, Heizkostenabrechnung sowie Mieterhöhungen in mittleren bis größeren Wirtschaftseinheiten im Hinblick auf rechtliche und tatsächliche Wertung zertifizieren.
4. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder auf elektronischen Medien zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Deutschen Mieterbunds ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den DMB-Verlag und die DMB-Rechtsschutz-Versicherung zu melden. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung. Im Übrigen werden die Informationen zu den Mitgliedern grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
5. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereins kann jeder Mieter, Untermieter und Pächter werden, der diese Satzung anerkennt. Dies gilt auch für Gewerbetreibende.
2. Fördermitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist. Dies gilt auch für Nichtmieter.
3. Mitglieder können auch Mietervereine sein, die ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle im Bereich des Landes NRW haben. Für den Fall des Beitritts eines Mietervereins werden dessen Mitglieder ebenfalls Mitglieder des Mieterbundes Rhein-Ruhr e.V. Der neu eintretende Verein bestimmt auch die Delegierten für sein Vereinsgebiet gemäß § 13 der Satzung für die Generalversammlung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Vollmitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle während der Bürozeit und in den Außenstellen während der Rechtsberatungszeit eingesehen werden; sie braucht nicht an jedes Mitglied



DMB

Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

ausgehändigt zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit vollständiger Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages.

Soweit nach erfolgter Aufnahme ein Mitgliedsausweis ausgehändigt wird, bleibt dieser Mitgliedsausweis im Eigentum des Vereins. Der Verein ist berechtigt, bei Aushändigung des Mitgliedsausweises eine Kaution in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe zu verlangen.

Bei Verlust des Mitgliedsausweises kann der Verein für die Anfertigung und Aushändigung eines neuen Mitgliedsausweises eine Gebühr in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe verlangen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung. Diese kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
 - b. durch den Tod, sofern nicht ein Fall des §§ 6 Ziffer 6 vorliegt.
 - c. durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate in Rückstand geraten ist. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es muss ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den erweiterten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistung des Vereins noch an das Vereinsvermögen.
5. Jedes Vollmitglied kann auch eine Fördermitgliedschaft erwerben. In diesem Falle ist es verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag für die Vollmitgliedschaft zumindest den Beitrag für die kurze Fördermitgliedschaft zu zahlen.

III. Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Fördermitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Förderbeitrages.
2. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, für das sie gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Die Folgebeiträge der Fördermitgliedschaft sind jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
3. Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzungen ab § 5 nicht. Insbesondere steht den Fördermitgliedern kein Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ausgenommen davon ist lediglich eine einmalige Beratung bzw. Auskunft in einer Miet- bzw. Pachtangelegenheit. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
4. Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Verein wird jährlich eine Liste der Fördermitglieder erstellen und in geeigneter Form diese der Öffentlichkeit zugänglich machen.
6. Das Fördermitglied ist berechtigt, sich als Fördermitglied des Deutschen Mieterbund, Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. in der Öffentlichkeit zu bezeichnen und diese Bezeichnung in seiner Werbung zu benutzen. Diese Berechtigung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fördermitgliedschaft endet. Der Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. vergibt auf Antrag die jährlich neu herauszugebende Förderplakette.

IIII. Online-Mitgliedschaft

Die Online-Mitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Online-Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Online-Mitgliedschaftsbeitrages. Ansonsten gelten die Bedingungen der Vollmitgliedschaft.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird u.a. gewährt:



Deutscher Mieterbund e.V.



- a. Kostenlose Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten sowie in allen Eigentumsangelegenheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz nach Maßgabe des § 4 der Satzung.
 - b. Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Aus der Gewährung von Auskunft und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und Vertretung trifft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf.
 4. Die Mitgliedsrechte können nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge vollständig durch das Mitglied gezahlt worden sind.

§ 6 Beiträge

1. Das Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Dieser hat das Recht, aus besonderen Gründen eine alle Mitglieder treffende Sonderumlage zu beschließen. Für diesen Fall hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der die Genehmigung der Versammlung für die Sonderumlage einzuholen ist. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Jahresbeiträge einzelner Mitglieder von Fall zu Fall aus sozialen oder sonstigen Gründen zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
3. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag von Beginn des Quartals an zu zahlen, welches sich aus dem Eintrittsmonat ergibt. Bei der Aufnahme sind das Eintrittsgeld und ein Beitrag für ein volles Jahr fällig.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
5. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig den Betrag, der von dem Verein im Falle der Zugehörigkeit zu einer überörtlichen Organisation an diese abzuführen ist. Dieser Beitragsteil geht nicht in das Eigentum des Vereins über, dieser hat ihn treuhänderisch einzuziehen und an die überörtliche Organisation abzuführen. Gleiches gilt für die Beiträge zu Versicherungen, die der Verein zugunsten seiner Mitglieder evtl. abschließt.
6. Ehegatten haften für die Zahlung der Vereinsbeiträge gesamtschuldnerisch. Bei Tod eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen.
7. Die im Haushalt eines Mitglieds lebenden volljährigen Kinder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Von auswärts zuziehende Personen, die bisher in ihrem Wohnsitz bereits Mitglied eines Mietervereins waren, können als Mitglied aufgenommen werden, sie sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
8. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist, findet eine Erstattung von gezahlten Beiträgen weder ganz noch teilweise statt. Dieses gilt auch für den Fall des Todes des Mitgliedes gegenüber den Erben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Generalversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Bei Geschäften und mieterpolitischen Stellungnahmen von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung hat der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen. Dies gilt insbesondere für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen, für das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, für Immobiliengeschäfte sowie für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen.

3. Scheidet der geschäftsführende Vorstand vor Ablauf von fünf Jahren aus, übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes kommissarisch die Aufgaben des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt seine Geschäfte. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinschaftlich und wird die Geschäftsführung von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vorgenommen.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so regelt der Verwaltungsrat die Geschäftsverteilung des Vorstandes und ist berechtigt, ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes zu ernennen.
3. Der geschäftsführende Vorstand soll bis Oktober eines jeden Jahres ein Arbeits- und Schwerpunktprogramm für das folgende Geschäftsjahr unter Darlegung der längerfristigen Gesamtkonzeption dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorlegen.

§ 10 Der Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden. Dieser soll den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten.
2. Zum Beirat kann berufen werden, wer die satzungsgemäße Zielsetzung des Vereins gem. § 2 dieser Satzung anerkennt und bereit ist, diese zu unterstützen.
3. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Verwaltungsrat ist auch für die Berufung der Beiratsmitglieder zuständig.
4. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Tätigkeit notwendig verbundenen Reisekosten. Der Vorsitzende des Beirats erhält für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Beirat eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

§ 11 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sieben Personen, mindestens jedoch aus fünf Personen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf von acht Jahren wegen Amtsniederlegung oder Tod aus, wählt die Generalversammlung einen/eine Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit.
3. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen sein, die Gewähr für eine sachgerechte und unabhängige Ausübung ihrer Tätigkeit geben. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/-innen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann die/der Verwaltungsratsvorsitzende zu einer zweiten Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese zweite Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft. Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen.
6. Der Vorstand und ggf. von ihm benannte Mitarbeiter/-innen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und haben das Vortragsrecht (die Mitarbeiter/-innen in Abstimmung mit dem Vorstand), sofern der Verwaltungsrat nicht das Gegenteil beschließt.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung notwendig verbundenen Reisekosten. Daneben erhalten die Verwaltungsratsmitglieder

eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung darf den 5-fachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden. Die Höhe wird durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes und setzt deren Vergütung fest.
2. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er kann von dem Vorstand jederzeit Auskunft und vollständige Akteneinsicht über alle Vereinsangelegenheiten verlangen und ist berechtigt, Mitarbeiter/-innen unmittelbar zu hören. Er kann diese Rechte im Einzelfall auf ein Verwaltungsratsmitglied übertragen.
3. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit der Vorlage von Vorschlägen und Vorhaben beauftragen.
4. Verwaltungsratsmitglieder können im Einvernehmen mit dem Vorstand, unbeschadet dessen Vertretungsmacht, den Verein bei bestimmten Anlässen vertreten. Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt der Verwaltungsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Verwaltungsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst ist.
6. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein rechtlich bei Personen- und/oder Kapitalgesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist.

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen dienen der Aufklärung und Belehrung der Mitglieder, ferner der Besprechung von Anträgen und Eingaben an den Vorstand, den Verwaltungsrat oder die Generalversammlung.
2. Alle 2 Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres durchgeführt werden. Sie wählt die Delegierten der Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Geschäftsstellen, über die Homepage des Vereins oder durch schriftliche Einladung, wobei das Schriftformerfordernis auch durch Übersendung der Einladung per E-Mail erfüllt ist.
3. Die Delegierten werden für jeweils 8 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die seit zwei Jahren Mitglied sind, deren Mitgliedschaft ungekündigt ist und die mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind. Für jede angefangene Anzahl von 800 Mitgliedern wird ein Delegierter gewählt.
4. Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der 31.12. des zuletzt abgelaufenen Jahres. Ergibt sich für diesen Zeitpunkt eine geringere Delegiertenzahl, so bleiben die bisher gewählten Delegierten im Amt. Ergibt sich für diesen Zeitpunkt eine höhere Delegiertenzahl, so werden weitere Delegierte für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt. Stehen keine ausreichenden Mitglieder als Delegierte zur Verfügung, so ist der Vorstand berechtigt, interessierte Mitglieder als Delegierte zu bestellen, soweit sie dieses Amt anzunehmen bereit sind.

§ 14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates. Sie wird geleitet von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Er kann die Leitung delegieren auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll von dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung, wobei das Schriftformerfordernis auch durch Übersendung der Einladung per E-Mail erfüllt ist.
3. Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich, und zwar mindestens eine Woche vorher zu Händen des Verwaltungsrates eingereicht werden. Antragsberechtigt sind:
 - a. der Verwaltungsrat,

- b. der Vorstand,
- c. die Delegierten.
4. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt es,
 - a. den Verwaltungsrat zu wählen,
 - b. den Geschäftsbericht zu genehmigen,
 - c. die Jahresrechnungen und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu genehmigen,
 - d. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - e. dem Verwaltungsrat Entlastung zu erteilen,
 - f. den Rechnungsprüfern Entlastung zu erteilen sowie
 - g. die Rechnungsprüfer zu wählen.
5. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates einzuberufen, so wie im Fall von § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder innerhalb der obigen Frist einzuberufen.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nicht anwesend, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
7. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen für die Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, als Zuhörer der Generalversammlung beizuwohnen, soweit es der Raum zulässt.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung haben für sämtliche Mitglieder bindende Kraft. Über den Ablauf der Tagesordnung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Generalversammlung zu unterzeichnen ist

§ 15 Wählbarkeit

In den Verwaltungsrat sowie als Delegierte dürfen nur volljährige Personen, die Vollmitglied des Vereins sind, gewählt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresabrechnung durch Einsicht in die Geschäfts-, Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Generalversammlung mit dem gleichzeitigen Antrag auf Entlastung vorzutragen. Die Wahlzeit der Rechnungsprüfer beträgt 8 Jahre. Es werden zwei Rechnungsprüfer sowie ein Ersatzprüfer gewählt. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 17 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Generalversammlung erforderlich. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Vorstand des Landesverbandes zustimmt. Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, so wird eine zweite Generalversammlung mit einer Zwischenzeit von höchstens acht Wochen mit derselben Tagesordnung anberaumt. Die zweite Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Auch hier muss zur Wirksamkeit des Beschlusses die Zustimmung des Landesverbandes vorliegen.
2. Der Verein erlischt, wenn er in Konkurs gerät oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Über das Vermögen des Vereins entscheidet im Falle der Auflösung die Generalversammlung in gleicher Weise wie über die Auflösung des Vereins. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Duisburg-Hamborn.

Die Generalversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, etwaige vom Registergericht gewünschte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 21 Übergangsvorschriften

Der auf der Generalversammlung vom 17.3.2010 gewählte geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt bis nach Eintragung der Satzungsänderungen vom 24.9.2016 ein neuer geschäftsführender Vorstand bestellt wird.

Stand: 24. September 2016